

VERTIEFUNG HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Fall: „Der Spargelmillionär“

Nachdem der Bauer Peter Meyer (M) seine Leidenschaft für den Spargelanbau entdeckt hatte, ließ er große moderne Gewächshäuser auf seinem 4 ha großen Hof errichten und konnte so das ganze Jahr über Spargel anbauen und ernten. Da das Geschäft mit dem Spargel glänzend lief, ließ M seinen Betrieb unter der Firma „Meyers Spargelanbau e.K.“ in das Handelsregister eintragen.

Um die saisonalen Absatzschwankungen auszugleichen, kaufte M einige Zeit später ein Gewerbegrundstück, errichtete darauf eine Konservenfabrik und ließ dort einen Teil seiner Ernte verarbeiten. Auch das Geschäft mit den Spargelkonserven lief so gut, dass M rasch expandierte und Spargel für die Verarbeitung hinzukaufen musste. Er beschäftigte 35 Angestellte, verkaufte die Spargelkonserven europaweit und verdiente damit so viel Geld, dass er sich nach einigen Jahren in seiner Luxusvilla auf Mallorca zur Ruhe setzen konnte.

Deshalb veräußerte er die Spargelfabrik an Hermann Retter (R), während er den Hof behielt, um ihn seinem Lieblingsenkel zu vererben. Die Spargelfabrik hatte beim Gläserhersteller G offene Verbindlichkeiten in Höhe von 60.000 EUR aus der letzten Gläserlieferung.

M vereinbarte mit R, dass dieser die Fabrik unter dem eingeführten Handelsnamen „Peter Meyers feinste Spargel“ fortführt, aber „Inh. H. Retter“ hinzufügt. Sie vereinbarten ferner, dass R die Haftung nur für 60 % der Altverbindlichkeiten des M übernimmt. Unmittelbar nach Vertragsschluss ließ R die Firma und die Haftungsbeschränkung in das Handelsregister eintragen, beides wurde bekanntgemacht.

Drei Monate später verlangt Altgläubiger G von R Bezahlung der Rechnung für die Gläserlieferung in Höhe von 60.000 EUR. Von einem Haftungsausschluss zwischen M und R sei ihm nichts bekannt.

1. Kann G von R Zahlung der 60.000 EUR verlangen?
2. Kann sich G, falls R nicht oder nicht in voller Höhe zur Zahlung verpflichtet ist, an den M halten?